



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 03 vom 12. Februar 2021

13. Jahrgang

<i>Rubrik</i>	<i>Seite</i>	<i>Thema / Betreff</i>
Öffentliche Bekanntmachung	2	2. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 26 der Stadt Meerbusch für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 234, Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld
Öffentliche Bekanntmachung	6	1. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 28 der Stadt Meerbusch für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 235, Meerbusch-Strümp, Alt-Schürkesfeld
Öffentliche Bekanntmachung	10	<u>AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN</u> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18, Meerbusch-Lank-Latum, "Gonellastraße 25-31 / Am Ismerhof" zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	11	<u>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</u> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18, Meerbusch-Lank-Latum, "Gonellastraße 25-31 / Am Ismerhof" zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	12	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters
Öffentliche Bekanntmachung	13	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters
Öffentliche Bekanntmachung	14	Einladung zur Sitzung des Rates am 25.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESTALTUNGSSATZUNG

2. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 26 der Stadt Meerbusch für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 234, Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld
Vorlage: FB4/1246/2020



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den unveränderten räumlichen Geltungsbereich der am 12. Januar 2006 in Kraft getretenen Gestaltungssatzung Nr. 26 der Stadt Meerbusch.

(2) Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist in einem Plan festgesetzt. Der Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Satzung gelten für die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen (Neubauten, Um-, An-, und Erweiterungsbauten) Werbeanlagen, Einfriedungen und Vorgärten.

§ 3 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(1) Dächer

Hauptfirstrichtungen und Dachneigungen sind in einem Plan (Anlage 1 zur Gestaltungssatzung) festgesetzt. In den Bereichen mit einer Doppel- und Einzelhausfestsetzung sind nur Satteldächer mit Giebelausbildung sowie Walmdächer zulässig.

Bei Doppelhauseinheiten sind die jeweiligen Hausprofile, d.h. straßenzugewandte und straßenabgewandte Traufhöhen, Firsthöhen sowie Dachneigungen zu übernehmen.

Dachaufbauten (Gauben oder Zwerchgiebel) sind nur bei Bauten mit einer Dachneigung zwischen 40° und 45° zulässig und wenn ihre Breite - in der Summe einzelner oder im Ganzen - nicht mehr als **3/5** der Gesamtfrontlänge beträgt. Ferner dürfen die Dachaufbauten nur in der unteren Hälfte der Dachfläche liegen. Das gleiche gilt für Dacheinschnitte; letztere sind jedoch nur in den von der zugehörigen öffentlichen oder privaten Erschließungsstraße abgewandten Dachflächen zulässig.

Neue ergänzende Dachgauben oder Zwerchgiebel sind mit Flach-, Sattel- oder Walmdach zu bedecken und müssen an einem Gebäude oder bei aneinander gebauten Gebäuden die gleiche Dachform aufweisen.

Die Höhe der Dachaufbauten darf 1,90 m nicht überschreiten.

Ausnahmen von den festgesetzten Dachformen und Dachneigungen können in besonders begründeten Fällen bei den Bauten mit einer Dachneigung von 40° bis 45° für Gruppen von mindestens drei Bauten zugelassen werden.

(2) Materialien

Für Außenwände sind weiß verputzte Außenwände oder weiß geschlämmte Verblender zulässig. Ausnahmsweise sind vollflächige helle Holzverkleidungen zulässig.

Vom vorgeschriebenen Wandmaterial darf für bis zu 10 % der Ansichtsflächen abgewichen werden, wenn es sich um bauliche Details handelt. Fensterflächen zählen zu den sie umgebenden Materialflächen, nehmen also an der 10 %-Ermittlung teil. Die Formulierung "10 % der Ansichtsflächen" bedeutet jeweils 10 % der einzelnen Ansichtsflächen. Damit sind 10 % der Summe aller Ansichtsflächen auf nur einer Wandfläche nicht zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen, wie z.B. Carports, Garagen, Gartengerätehäuser sind farblich dem Hauptgebäude anzupassen.

Für geneigte Dächer sind anthrazitfarbene oder dunkelbraune Dachpfannen sowie Bepflanzungen zulässig. Die Dächer von Doppelhäusern sind innerhalb dieser Vorgaben in gleicher Farbe und gleicher Oberfläche auszuführen.

Für Flachdächer oder Dächer bis 6° Neigung sind vorgewittertes Zinkblech, Bekiesung oder Bepflanzung zulässig.

Für bis zu 75 % der Dachflächen sind Glas oder Solarzellen zulässig, sofern die restlichen Dachflächen im festgesetzten Material ausgeführt werden.

(3) Garagen

Aneinander gebaute Garagen und Carports müssen straßenseitig gleiche sichtbare Höhen aufweisen und straßenzugewandt eine Bauflucht bilden. Aneinander gebaute Garagen müssen die gleiche Dachform aufweisen.

Die jeweilige Garage ist im Außenwandmaterial des zugehörigen Hauptgebäudes auszuführen. Für das Material eines geneigten Daches gilt dies sinngemäß.

Die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen dürfen nur maximal in der Breite der dazugehörigen Garagen und Stellplätze befestigt werden.

§ 4 Werbeanlagen

Warenautomaten sind unzulässig. Werbeanlagen und Hinweisschilder im Sinne von § 13 Baunutzungsverordnung auf freie Berufe sind nur am Hauptgebäude der Stätte der angebotenen Leistung zulässig und müssen sich im äußeren Erscheinungsbild dem Gesamteindruck des Gebäudes deutlich unterordnen.

§ 5 Einfriedungen

Vorgärten - und bei Eckgrundstücken seitliche Gartenbereiche im Hausbereich - dürfen mit Rasenkantsteinen bis 0,30 m oder durch Hecken bis 0,50 m Höhe oder durch eine Mauer bis 0,40 m Höhe, diese jedoch ohne jegliche Aufsätze, oder durch Zäune bis 0,40 m Höhe eingefriedet werden. Für Hecken sind Nadelgehölze unzulässig.

Auf den Grenzen benachbarter Grundstücke ist im Vorgarten nur eine Einfriedung zugelassen, wie sie für die Einfriedung gegen die Straße zulässig ist.

In den in einem Plan (Anlage 1 zur Gestaltungssatzung) festgesetzten Gartenbereichen, die an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen grenzen, ist eine Einfriedung mit Hecken, Mauern sowie Maschen-, Drahtgitter- oder Holzzäunen bis 1,80 m Höhe zulässig.

Als Einfriedungen der rückwärtigen Gartengrundstücke sind nur Zäune bis 1,50 m oder Hecken bis 2,00 m zugelassen.

§ 6 Vorgärten

Vorgärten im Sinne von § 5 dieser Satzung sind - mit Ausnahme von Einfahrten, Hauszugängen oder planungsrechtlich zulässigen Stellplätzen - gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Das Anlegen von Arbeits-, Abstell- oder Lagerflächen ist nicht zulässig.

Sonstige Abstellflächen sind ebenfalls unzulässig, sofern es sich nicht um solche für Mülltonnen- oder Fahrradabstellflächen handelt. Standplätze für Mülltonnen sind mit Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m anzupflanzen.

Werden durch eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zusätzliche Kfz-Stellplätze im Vorgartenbereich zugelassen, so sind diese in wasserdurchlässigem Material anzulegen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen sind in § 3 dieser Satzung nach Art und Umfang festgelegt. Weitere Ausnahmen sind nicht möglich.

Auf schriftlichen, zu begründenden Antrag kann von Regelungen dieser Satzung im Einzelfall befreit werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den in der Begründung dieser Satzung dargestellten Zielen, vereinbar ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung **Nr. 26 zum Bebauungsplan 234 Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld**, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO).

Meerbusch, den 12. Februar 2021

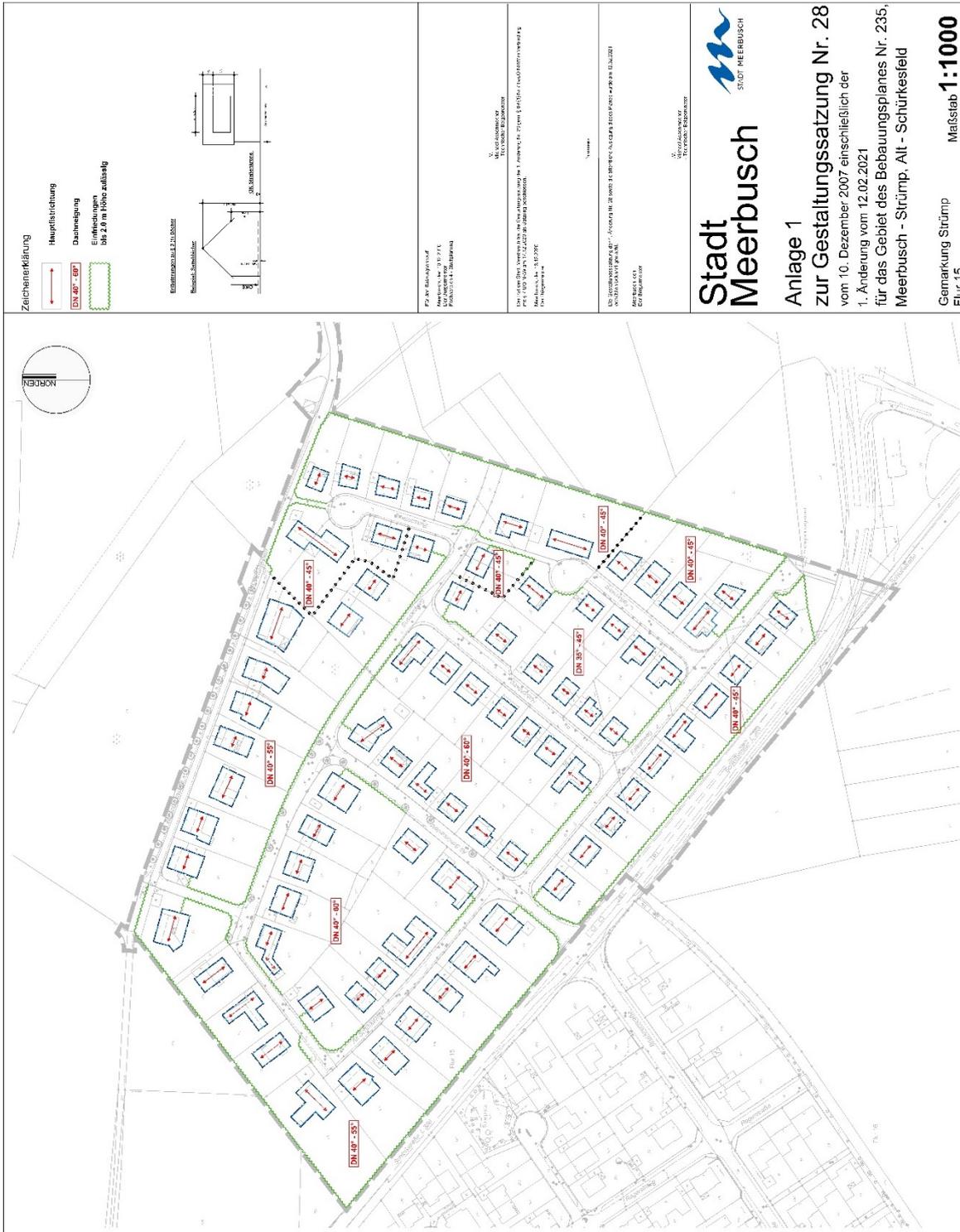
Der Bürgermeister

Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESTALTUNGSSATZUNG

1. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 28 der Stadt Meerbusch für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 235, Meerbusch-Strümp, Alt-Schürkesfeld
Vorlage: FB4/1245/2020



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom

29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 235, Meerbusch-Strümp, Alt-Schürkesfeld.

(2) Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist in einem Plan festgesetzt. Der Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Satzung gelten für die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen, (Neubauten, Um-, An-, und Erweiterungsbauten), Werbeanlagen, Einfriedungen und Vorgärten.

§ 3 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(1) Dächer

Hauptfirstrichtungen und Dachneigungen sind in einem Plan (Anlage 1 zur Gestaltungssatzung) festgesetzt. Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind für die Hauptfirstrichtungen nur Satteldächer mit Giebelausbildung sowie Walmdächer zulässig.

Bei Doppelhauseinheiten sind die jeweiligen Hausprofile, d.h. straßenzugewandte und straßenabgewandte Traufhöhen, Firsthöhen sowie Dachneigungen zu übernehmen.

Dachaufbauten (Gauben) und Zwerchgiebel sind zulässig, wenn ihre Breite - in der Summe einzelner oder im Ganzen - nicht mehr als **3/5** der Gesamtfrontlänge beträgt und sie in der ersten Dachgeschossebene liegen.

Das gleiche gilt für Dacheinschnitte; letztere sind jedoch nur in den von der zugehörigen öffentlichen oder privaten Erschließungsstraße abgewandten Dachflächen zulässig.

Dachgauben oder Zwerchgiebel sind mit Flach-, Sattel- oder Walmdach zu bedecken.

Ausnahmen von den festgesetzten Dachformen und Dachneigungen können in besonders begründeten Fällen für Gruppen von mindestens zwei Bauten zugelassen werden.

(2) Materialien

Für Außenwände sind nicht glänzende weiß verputzte Außenwände oder mattweiß geschlämmte Verblender zulässig. Ausnahmsweise sind vollflächige helle Holzverkleidungen zulässig.

Vom vorgeschriebenen Wandmaterial darf für bis zu 10 % der Ansichtsflächen abgewichen werden, wenn es sich um bauliche Details handelt. Fensterflächen zählen zu den sie umgebenden Materialflächen, nehmen also an der 10 %-Ermittlung teil. Die Formulierung "10 % der Ansichtsflächen" bedeutet jeweils 10 % der einzelnen Ansichtsflächen. Damit sind 10 % der Summe aller Ansichtsflächen auf nur einer Wandfläche nicht zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen, wie z. B. Carports, Garagen, Gartengerätehäuser sind farblich dem Hauptgebäude anzupassen.

Für geneigte Dächer sind nicht glänzende anthrazitfarbene oder nicht glänzende dunkelbraune Dachpfannen oder Bepflanzungen zulässig.

Die Dächer von Doppelhäusern sind innerhalb dieser Vorgaben in gleicher Farbe und gleicher Oberfläche auszuführen.

Für bis zu 100 % der Dachflächen sind Glas oder Solarzellen zulässig.

(3) Garagen

Aneinander gebaute Garagen und Carports müssen straßenseitig gleiche sichtbare Höhen aufweisen und straßenzugewandt eine Bauflucht bilden. Aneinander gebaute Garagen müssen die gleiche Dachform aufweisen.

Die jeweilige Garage ist im Außenwandmaterial des zugehörigen Hauptgebäudes auszuführen. Für das Material eines geneigten Daches gilt dies sinngemäß.

Die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen dürfen nur maximal in der Breite der dazugehörigen Garagen und Stellplätze befestigt werden.

§ 4 Werbeanlagen

Warenautomaten sind unzulässig. Werbeanlagen und Hinweisschilder im Sinne von § 13 Baunutzungsverordnung auf freie Berufe sind nur am Hauptgebäude der Stätte der angebotenen Leistung zulässig und müssen sich im äußeren Erscheinungsbild dem Gesamteindruck des Gebäudes deutlich unterordnen.

§ 5 Einfriedungen

Vorgärten - und bei Eckgrundstücken seitliche Gartenbereiche im Hausbereich - dürfen mit Rasenkantsteinen bis 0,30 m oder durch Hecken oder durch eine Mauer, diese jedoch ohne jegliche Aufsätze, oder durch Zäune jeweils bis 0,50 m Höhe eingefriedet werden. Für Hecken sind Nadelgehölze unzulässig.

Auf den Grenzen benachbarter Grundstücke ist im Vorgarten nur eine Einfriedung zugelassen, wie sie für die Einfriedung gegenüber der Straße zulässig ist.

In den in einem Plan (Anlage 1 zur Gestaltungssatzung) festgesetzten Gartenbereichen, die an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen grenzen, ist eine Einfriedung mit Hecken, Mauern sowie Maschen-, Drahtgitter- oder senkrecht verbretterten Holzzäunen bis 2,00 m Höhe zulässig.

Als Einfriedungen auf den Grenzen benachbarter Grundstücke sind nur Zäune oder Hecken bis 2,00 m zugelassen.

§ 6 Vorgärten

Vorgärten im Sinne von § 5 dieser Satzung sind - mit Ausnahme von Einfahrten, Hauszugängen oder planungsrechtlich zulässigen Stellplätzen - gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Das Anlegen von Arbeits-, Abstell- oder Lagerflächen ist nicht zulässig.

Sonstige Abstellflächen sind ebenfalls unzulässig, sofern es sich nicht um solche für Mülltonnen- oder Fahrradabstellflächen handelt. Standplätze für Mülltonnen sind mit Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m anzupflanzen.

Werden durch eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch zusätzliche Kfz-Stellplätze im Vorgartenbereich zugelassen, so sind diese in wasserdurchlässigem Material anzulegen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen sind in § 3 dieser Satzung nach Art und Umfang festgelegt. Weitere Ausnahmen sind nicht möglich.

Auf schriftlichen, zu begründenden Antrag kann von Regelungen dieser Satzung im Einzelfall befreit werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den in der Begründung dieser Satzung dargestellten Zielen, vereinbar ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung **Nr. 28 zum Bebauungsplan 235 Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld**, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO).

Meerbusch, den 12. Februar 2021

Der Bürgermeister

Christian Bommers

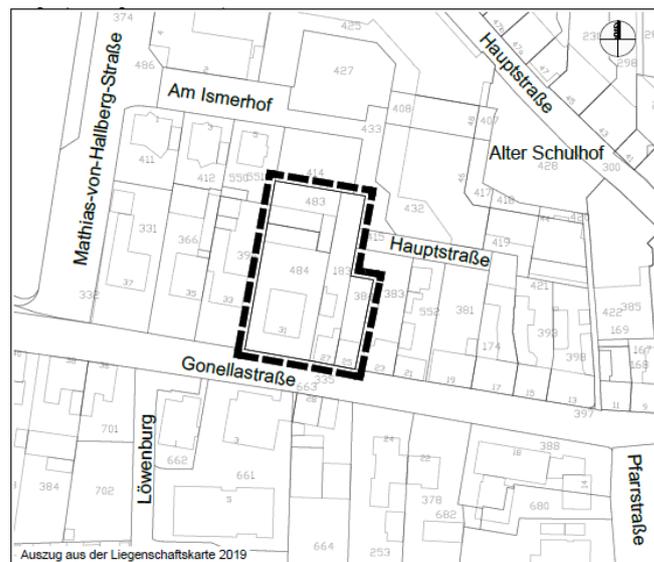
Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18, Meerbusch-Lank-Latum, "Gonellastraße 25-31 / Am Ismerhof"
zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 10.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für den im Geltungsbereich gekennzeichneten Bereich (Anlage 1) wird gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) der Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 gefasst.
Der Bebauungsplan dient der Schaffung von Planungsrecht für barrierefreies Wohnen in drei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage.
2. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.
3. Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften nimmt den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans (Anlage 2) zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Meerbusch, 09. Februar 2021

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

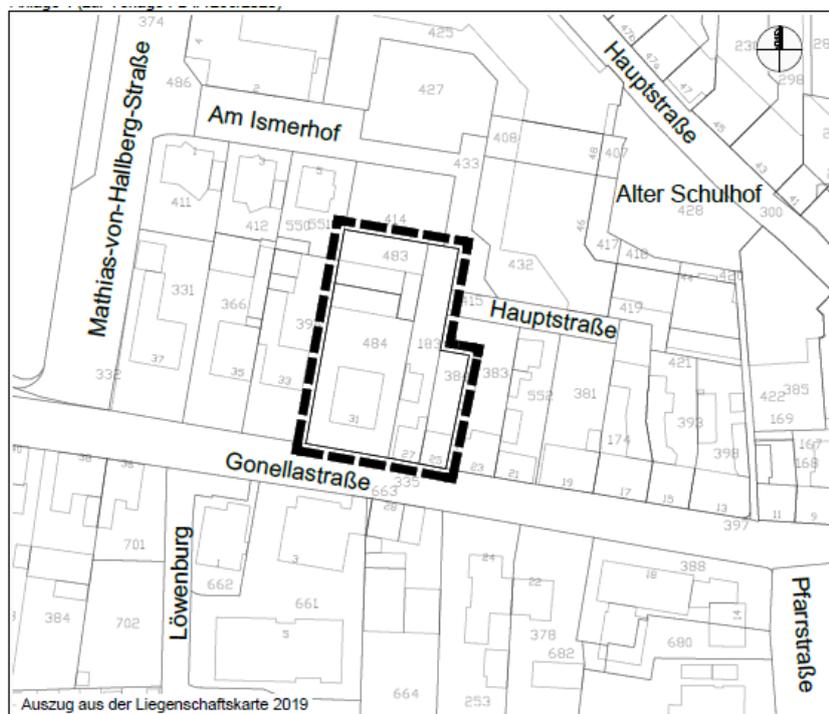
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18, Meerbusch-Lank-Latum, "Gonellastraße 25-31 / Am Ismerhof" zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Form einer zweiwöchigen Auslegung durchzuführen.

Das vorrangige Planungsziel ist die Schaffung von altengerechten Wohnungen in Ortskernlage sowie die Errichtung einer Tiefgarage. Die Gebäude sind zwei- und dreigeschossig geplant und passen sich damit der Höhe der umliegenden Bebauung an. Die großzügigen Wohneinheiten mit gehobenem Standard sind barrierefrei und mit angegliedertem Gäste- / Pflegezimmer und eigener Terrasse bzw. Loggia oder Balkon ausgestattet. Durch ortstypische Materialien und das Aufgreifen der vorhandenen Satteldachformen fügt sich die Wohnanlage gut in die gewachsene Umgebung ein. Der Außenbereich des Vorhabens soll als begrünte Gemeinschaftsfläche mit fußläufiger Anbindung an das Lanker Zentrum gestaltet werden und bietet so kurze Wege zu Einkaufs- und medizinischen Versorgungsmöglichkeiten. Damit dient das Vorhaben zugleich der Stärkung der im Ortskern vorhandenen Nahversorgungsangeboten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 484, 483, 183 und 384 der Flur 4, Gemarkung Lank (Gonellastr. 25 - 31) und ist ca. 1.630 m² groß.



Die Durchführung der öffentlichen Auslegung erfolgt aufgrund der COVID 19-Pandemie nach §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID 19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt als Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG und § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwvFG NRW). Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18, Meerbusch-Lank-Latum, "Gonellastraße 25-31 / Am Ismerhof" zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern einschließlich des Erläuterungsberichts wird

in der Zeit vom 23. Februar 2021 bis zum 09. März 2021

im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch unter <http://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung> bereitgestellt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während der Dienstzeiten unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregulungen sowie Erfassung der Kontaktdaten im Technischen Dezernat (Anbau am Parkplatz auf der Gebäuderückseite, Raum 079) an der Wittenberger Straße 21 in Lank-Latum Einsicht in die ausliegenden Planunterlagen zu nehmen. Hierzu ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02159 916 149 erforderlich. Sollten Sie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß den Festlegungen des Robert-Koch-Instituts gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung zur Einsichtnahme ebenfalls an die o.g. Telefonnummer wenden.

Erklärungen zur Niederschrift sind nach § 4 (1) PlanSiG ausgeschlossen.

Meerbusch, den 09. Februar 2021

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
25.01.2021	501000443874 SFI 210, Mü	Bianca Koppelman	Calle Palmera 36, 07006 Palma

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 14

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
08.01.2021	122.030.3.04396.4	Zhukov, Leonid	Mozartstraße 1 41462 Neuss
08.01.2021	122.030.3.08850.0	Malligan, David	Bachstraße 68 40217 Düsseldorf
08.01.2021	122.030.3.05803.0	Erbengemeinschaft nach Angelika Hudalla z.Hd. Herrn Bruno Hudalla	Laacher Weg 45 40667 Meerbusch
08.01.2021	122.030.3.05736.1	Qiu, Meng	Am Wildpfad 3 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen werden hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch die oben genannten Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Schreiben können beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 212

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Die Schreiben gelten nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 25. Februar 2021, findet die 02. Sitzung des Rates statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Forstenberghalle
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

Einladung

zur 02. Sitzung des Rates (11. Wahlperiode)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|---|
| 1 | Verleihung einer Ehrennadel |
| 2 | Verpflichtung eines Ratsmitglieds |
| 3 | Einwohnerfragestunde |
| 4 | Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für gastronomische Sondernutzungen an öffentlichen Straßen nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Meerbusch vom 19.06.2013 |
| 5 | Verabschiedung der Haushaltssatzung 2021 |
| 6 | Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 seniorengeeigneten Wohnungen und Tiefgarage "Hauptstraße 6" in Meerbusch-Lank-Latum
- Zustimmung zu den Befreiungen |
| 7 | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zum Verzicht auf die Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 und dem eingeschränkten Pandemiebetrieb für den Monat Januar 2021 |
| 8 | Anträge |
| 8.1 | Antrag der CDU bzgl. Ausschussbesetzung |
| 9 | Anfragen |
| 10 | Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle |

- 11 Termin der nächsten Sitzung
12 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Stellenplan 2021
14 Grundstücksangelegenheit: Grundstücksveräußerung im Bereich Hochstraße 13 in Meerbusch-Osterath für eine Carportzufahrt
15 Erwerb eines Gewerbegrundstücks an der Marie-Curie-Straße für die Errichtung eines Gerätehauses für den Löschzug Osterath
16 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
17 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Büro des Bürgermeisters und Justizariat
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.